



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** SPD

**Haushaltsplan 2021;
hier: Fonds für sicheres Wohnen in Bayern
(Kap. 13 19 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird ein neuer Tit. „Fonds für sicheres Wohnen in Bayern“ mit 20.000,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Die Mittel dienen zur Unterstützung der Mietzahlungen von Mieterinnen und Mietern, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Die Mittelbereitstellung erfolgt zulasten Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Verteilungsregelung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus).

Begründung:

Die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wirken sich auch auf den Wohnungsmarkt aus: Durch den Wegfall von Einkommen ist die Liquidität von Mieterinnen und Mietern und ggf. infolge davon auch von Vermieterinnen und Vermietern gefährdet. Es muss sichergestellt sein, dass Mieterinnen und Mieter bei Zahlungsproblemen ihre Wohnung nicht verlieren, sondern das Mietverhältnis fortbestehen kann und somit auch Vermieterinnen und Vermieter finanziell handlungsfähig bleiben. Diese Maßnahme ist insbesondere auch für die „kleinen“ privaten Vermieter hilfreich, die auf die Mieteinnahmen angewiesen sind und wird deshalb nicht nur vom Mieterbund, sondern auch von der Wohnungswirtschaft unterstützt.

Aus dem neuen Tit. sollen deshalb auf Antrag Gelder zunächst als zinslose Kredite vergeben werden, die nach entsprechender Prüfung innerhalb von sechs Monaten in Zuschüsse umgewandelt werden können, falls ein entsprechender Anspruch aufgrund einer dringenden Notsituation festgestellt wird. Die erforderlichen Kriterien und die sich daraus ergebenden Finanzhilfen werden von der Staatsregierung festgelegt. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Landtag im Anschluss zur Beschlussfassung zuzuleiten, wobei sie bis zu diesem Zeitpunkt vorläufige Gültigkeit haben.